1. Der Klimawandel und seine Auswirkungen sind eine der größten Herausforderungen der heutigen Zeit und wirken sich unmittelbar und mittelbar auf die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte aus, einschließlich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte, des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf eine gesunde Umwelt. Wir erkennen die Bedeutung des Schutzes der Umwelt und der biologischen Vielfalt für heutige und künftige Generationen an, und wir erkennen an, dass der Schutz der Umwelt und der biologischen Vielfalt bedeutet, sich um Wasser, Luft, Land, Tiere und Pflanzen zu kümmern. Wir sind besorgt darüber, dass der Klimawandel die verwundbarsten Bevölkerungsgruppen unverhältnismäßig stark betrifft, dabei bestehende Ungleichheiten verstärkt und neue wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten schafft. Darüber hinaus sind wir besorgt, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung, Minderung und Anpassung an den Klimawandel möglicherweise nicht ausreichen, um die negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verringern. Sie könnten sogar die Situation für die am stärksten gefährdeten Menschen verschlimmern, wenn sie nicht auf der Grundlage von Menschenrechts- und Umweltnormen entwickelt und umgesetzt werden.

GANHRI-Erklärung zum Klimawandel

Die Rolle der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen

2. Ein menschenrechtsbasierter Ansatz führt zu nachhaltigeren und wirksameren Klimaschutzmaßnahmen und Klimapolitiken. Wir fordern unsere Staaten auf, internationale und regionale Menschenrechtsverträge zu ratifizieren und umzusetzen und dabei die Empfehlungen und Leitlinien des UN-Menschenrechtsrates, der UN-Sonderverfahren und der UN-Vertragsorgane zu berücksichtigen. Wir begrüßen es, dass das Pariser Abkommen bis heute von 194 Staaten unterzeichnet wurde und 189 Staaten nunmehr Vertragsparteien sind, und rufen alle Staaten auf, die Bestimmungen des Abkommens umzusetzen. Das Pariser Abkommen ist ein bedeutender Schritt zur Förderung menschenrechtsorientierter und auf den Menschen ausgerichteter Klimaschutzmaßnahmen, da es ausdrücklich auf die Verpflichtung der Staaten verweist, Menschenrechte zu achten und zu fördern und den Menschenrechtsschutz zu berücksichtigen, wenn sie Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels ergreifen. Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung richtet sich an alle Länder und kann dazu beitragen, die bedeutungsvolle Umsetzung des Pariser Abkommens zu fördern.

3. Wir anerkennen die Notwendigkeit von Klimagerechtigkeit für alle und insbesondere für die Gemeinschaften, die am verwundbarsten und anfälligsten für die Auswirkungen des Klimawandels und der Umweltzerstörung sind. Klimagerechtigkeit bedeutet, die Klimakrise mit einem menschenrechtsbasierten Ansatz anzugehen und gleichzeitig Fortschritte auf dem Weg zu einem gerechten Übergang zu einer kohlenstofffreien Wirtschaft zu erzielen. Sie stellt sicher, dass Entscheidungen über den Klimawandel partizipatorisch, diskriminierungsfrei, transparent und rechenschaftspflichtig sind und dass Nutzen und Lasten des Klimaschutzes gerecht verteilt werden. Klimagerechtigkeit erfordert, dass die am stärksten Betroffenen Klimawandel Zugang zu wirksamen Abhilfemaßnahmen, einschließlich finanzieller Unterstützung, haben. Die Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels dürfen niemanden zurücklassen.

4. Während die Staaten die primären Pflichtenträger sind, verpflichten wir uns als unabhängige Institutionen des Staates mit einem breiten Mandat und Befugnissen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, eine aktive Rolle bei der Förderung menschenrechtsbasierter Klimaschutzmaßnahmen zu spielen:

**Nationale Politiken und Verpflichtungen**

5. Wir verpflichten uns, im Einklang mit den Menschenrechtsverpflichtungen und den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und Partizipation einen Beitrag zu den Klimaschutzbemühungen zu leisten, durch Berichterstattung an und Beratung von Regierungsstellen und anderen Interessengruppen über einen menschenrechtsbasierten Ansatz für Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen.

6. Wir werden die Durchführung solider ökologischer, sozialer und menschenrechtlicher Risiko- und Folgenabschätzungen fördern und überwachen, bevor Projekte in Angriff genommen und politische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der Umwelt ergriffen werden.

7. Wir werden dafür sorgen, daß ein menschenrechtsbasierter Ansatz für ein nachhaltiges und wirksames Vorgehen gegen den Klimawandel die Expertise lokaler Gemeinschaften und das traditionelle Wissen indigener Völker einbezieht. Darüber hinaus erfordert ein menschenrechtsbasierter Ansatz für Klimamaßnahmen eine bedeutsame, wirksame und aktive Beteiligung aller relevanten Interessengruppen an der Gestaltung und Durchführung der nationalen, regionalen und internationalen Klimapolitik, ein Ziel, das wir in allen einschlägigen politischen Foren fördern werden.

8. Wir verpflichten uns, den Klimawandel und die Umweltperspektive in unsere Untersuchungen von Beschwerden einzubeziehen, und stützen unsere Lobbyarbeit und Politikberatung auf die Ergebnisse unserer Untersuchungen. Darüber hinaus verpflichten wir uns, Rechteinhaber\_innen, die von negativen Auswirkungen des Klimawandels oder von Massnahmen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels betroffen sind, zu unterstützen, um ihnen einen wirksamen Zugang zu Abhilfe zu erleichtern.

**Internationale Verpflichtungen**

9. Der Klimawandel ist eine weltweite Krise, die ein weltweit koordiniertes Handeln erfordert. Wir erinnern daher an unsere Funktion, als Brücke und Plattform zu fungieren, für den Austausch zwischen politischen Entscheidungsträger\_innen, der Zivilgesellschaft und anderen Interessengruppen, einschließlich der Bevölkerung und der Gruppen, die am stärksten von Klimawandel und Umweltzerstörung betroffen sind.

10. Wir verpflichten uns, uns - auch gemeinsam über GANHRI- und NHRI-Netzwerke - an nationalen, regionalen und internationalen Prozessen zur Förderung der Menschenrechte und eines verstärkten Engagements für den Klimaschutz zu beteiligen, beispielsweise im Hinblick auf national festgelegte Beiträge (NDCs) im Rahmen des Pariser Abkommens.

Wir sind der Ansicht, dass angesichts der Dringlichkeit und des Umfangs der Auswirkungen auf die Menschenrechte ein verstärktes Bestreben zur Eindämmung des Klimawandels eine menschenrechtliche Verpflichtung ist, wie schon mehrere UN-Vertragsorgane in ihrer Erklärung von 2019 unterstrichen haben.

**Überwachung und Berichterstattung**

11. Wir verpflichten uns, die Politikkohärenz zu fördern, indem wir die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte überwachen, einschließlich Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel, und indem wir den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen über die Einhaltung der Menschenrechte durch die Klimamaßnahmen der Regierungen Bericht erstatten.

12. Wir verpflichten uns, die Monitoring-Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, auch für klimapolitische Prozesse, und dadurch einen menschenrechtsbasierten Ansatz für Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des UNFCCC zu fördern und zu inklusiven und partizipatorischen Prozessen für die Überwachung und Überprüfung im Rahmen des Pariser Abkommens beizutragen, wie z.B. bei der Umsetzung der NDC und der globalen Bestandsaufnahme.

13. Wir unterstreichen den Bedarf an disaggregierten Daten. Wir werden die inklusive Beteiligung jener Gruppen fördern, die bei der Datenerhebung besonders gefährdet sind, wie Frauen und Mädchen, ältere Menschen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten, Binnenvertriebene, Migrant\_innen, indigene Völker und Menschenrechtsverteidiger\_innen im Umweltbereich.

14. Wir bekräftigen unsere Verpflichtung, uns gemeinsam und proaktiv an klimapolitischen Prozessen zu beteiligen, um die Verankerung der Menschenrechte darin zu gewährleisten, wie z.B. auf den Vertragsstaatenkonferenzen (COPs) und durch den Aufbau unserer Monitoring-Kapazitäten für Überprüfungsmechanismen im Rahmen des Pariser Abkommens (z.B. globale Bestandsaufnahme) , indem den Klimawandel in die Debatten über Wirtschaft und Menschenrechte einbringen und die oft schwierige Situation von Menschenrechtsverteidiger\_innen im Umwelt- und Klimaschutz aufgreifen, die verschiedenen Formen von Gewalt und Strafverfolgung ausgesetzt sind.

**Zusammenarbeit**

15. Wir werden bestehende Umwelt- und Klimainitiativen sowie Bewegungen, die Menschenrechtsstandards und -prinzipien einhalten, unterstützen und mit ihnen zusammenarbeiten.

16. Wir werden weiterhin eng mit anderen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen zusammenarbeiten und unseren internationalen Dachverband GANHRI als Plattform für die Zusammenarbeit zwischen NMRI und als globale Stimme der NMRI in dieser Sache nutzen.

17. Wir rufen das System der Vereinten Nationen, insbesondere unsere Partner bei OHCHR, UNDP und UNEP, auf, die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihren internationalen Dachverband GANHRI und regionale Netzwerke bei der Umsetzung dieser Erklärung zu unterstützen, unter anderem durch Unterstützung der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen beim koordinierten Aufbau von Kapazitäten, in Anerkennung des Aufrufs des Generalsekretärs zum Handeln im Bereich der Menschenrechte und des Bekenntnisses zur Unterstützung der Rechte künftiger Generationen.

Angenommen am 4. Dezember 2020